

Gruppe 1: Eigentumsordnung

Aufgabe: Erstellt ein Lernplakat zum Thema „Eigentumsordnung“

Es sollte auf jeden Fall Informationen enthalten zu den Themen

- Definition des Begriffs „Eigentum“
- rechtliche Grundlage des Privateigentums in Deutschland
- Ausführliche Darstellung der Einschränkungen der Eigentumsordnung
- Ziele und Möglichkeiten der Vermögenspolitik
- Begründung der Vermögenspolitik
- Entwicklung der Vermögenslage der Deutschen und aktuelle Trends

Achtet auf eine ansprechende grafische Gestaltung. Benutzt dafür die folgenden Materialien sowie das Buch S.72/73!

M1: Gesetzliche Grundlage Art 14 GG

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

M2: Die Eigentumsverfassung

Wäre in einer Wirtschaftsordnung nicht geregelt, was Eigentum ist und was man mit seinem Eigentum tun darf und was nicht, würde es Mord und Totschlag geben. Zunächst schließt das Eigentumsrecht andere von der Nutzung einer Sache aus. In einer Marktwirtschaft gilt das Privateigentum. Wer eine Sache, z. B. ein Fahrrad, rechtmäßig z. B. für 200,- Euro erworben hat, der darf mit seinem Eigentum nach seinen Vorstellungen umgehen. Er hat an seinem Eigentum drei grundlegende Rechte:

1. Entscheidungs- und Nutzungsrecht

Was heißt das? Der Erwerber des Fahrrades kann damit fahren, wann er will. Er nutzt es für den Schulweg, für den Besuch einer Disko, für eine Ferientour und was immer er gerne damit tun möchte. Er kann es aber auch in den Keller stellen und nicht benutzen. Er darf es auch wegwerfen – aber nur dann, wenn er dabei die geltenden Gesetze beachtet – in diesem Fall Abfallbeseitigungsvorschriften.

2. Recht, ein Gut zu verändern

Führen wir das Fahrradbeispiel fort: Angenommen, die Farbe Ihres Fahrrades gefällt dir nicht mehr. Also beschließt du, die blaue Farbe rot zu überstreichen. Du kannst auch auch die Lampe austauschen, einen anderen Gepäckträger anbringen, die Dreigangschaltung durch eine Fünfgangschaltung ersetzen... Aber auch in diesem Falle darfst du nicht alles: Wenn du mit dem Fahrrad weiter zur Schule fährst, darfst du dir die Rückstrahler, die Lampe oder die Handbremse nicht abbauen, denn dann gilt Ihr Fahrrad nicht mehr als verkehrssicher und du verstößt gegen die Straßenverkehrszulassungsordnung. Das heißt, wenn du dein Eigentum so veränderst, dass damit bestehende rechtliche Vorschriften verletzt werden, dann ist dies verboten, weil dadurch die Rechte anderer Personen beeinträchtigt werden. Würdest du z. B. einen Verkehrsunfall verursachen, weil Ihre Bremsanlage nicht mehr funktioniert, dann würdest du für die Schäden haftbar gemacht.

3. Recht, das Eigentumsrecht zeitweise oder ganz zu übertragen

Nehmen wir an, ein Mitschüler würde dich bitten, ihm das Fahrrad für zwei Wochen zu überlassen, weil seines beschädigt ist und er sich erst in zwei Wochen ein neues kaufen kann. Ihr schließt eine Vereinbarung: Du verleiht ihm das Fahrrad für zwei Wochen

und Ihr Mitschüler gibt dir dafür 10 Euro. Du verzichtest also auf dein Fahrrad für zwei Wochen, dafür darfst du natürlich mit den 10 Euro machen, was du willst. Falls du dich entschließt, nach zwei Jahren ein neues Fahrrad zu kaufen, weil es ein neues Modell gibt, das dir besser gut gefällt, kannst du dein Fahrrad verkaufen und den erzielten Erlös für ein neues Fahrrad verwenden. Mit dem Verkauf übergibst du das Fahrrad an den Käufer und zugleich alle deine Eigentumsrechte, die du an dem alten Fahrrad hattest. *Quelle: Kaminski, H. (Hg.), (1998): Praxis Arbeit/Wirtschaft, Gesamtband, Braunschweig: Westermann, 230 f. (leicht verändert)*

M3: Zum Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung

„Kern sozial gerechter Politik ist es, ökonomische und soziale Teilhabe- und Verwirklichungschancen für alle Mitglieder in der Gesellschaft zu ermöglichen. Politik, die dazu beitragen will, Armut und soziale Ausgrenzung zu verhindern, kann sich daher nicht in der Sicherung materieller Grundbedürfnisse erschöpfen. Dauerhafte Abhängigkeit von staatlicher Fürsorge führt zur Verfestigung von Armut – teilweise über Generationen hinweg – und muss vermieden werden. Entscheidend für den Erfolg einer solchen Politik ist eine wirksame Aktivierungspolitik mit Angeboten etwa für Betreuung, Bildung und Weiterbildung, um die Beteiligten zu befähigen, so weit wie möglich vom Bezug von Transferleistungen unabhängig zu werden. Alle müssen die Chance erhalten, ihre individuellen Möglichkeiten auszuschöpfen. (Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Juli 2008, www.bmas.de)

M4: Wo ist der Mittelstand geblieben?



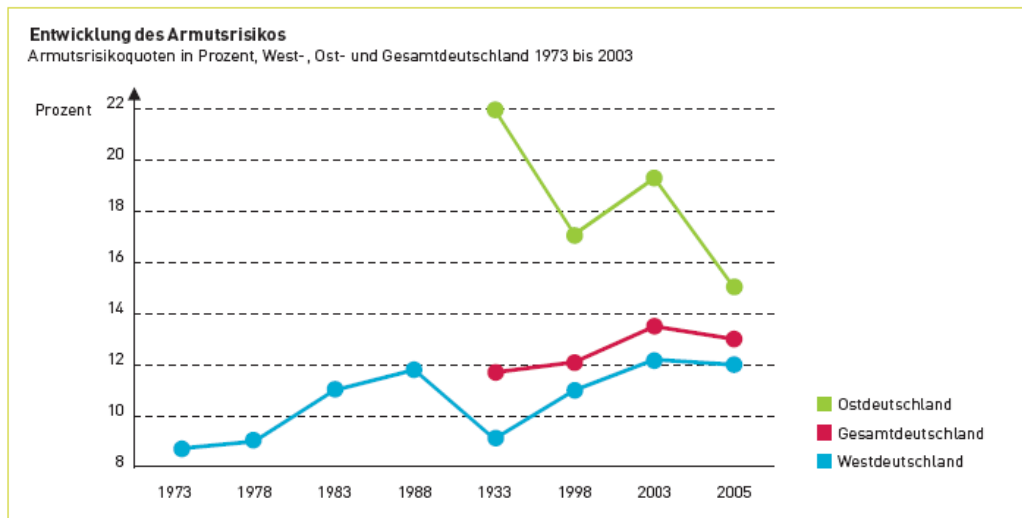
(Quelle: Heiko Sakurai, www.sakurai-cartoons.de)

M5: Definition: Vermögenspolitik

wirtschaftspolitische Maßnahmen mit dem Ziel, eine möglichst gerechte Vermögensverteilung zu erreichen. Grundsätzlich ist dabei von einer Gesellschaft zu klären, was hinsichtlich der Verteilung der Vermögen als gerecht angesehen wird. Mittel der Vermögenspolitik sind die Vermögensumverteilung und die Vermögensbildung. Vermögensumverteilung erfolgt durch verschiedene Steuern wie die Erbschaftsteuer, Vermögensbildung durch die staatliche Sparförderung. Dabei zahlt der Staat z.B. eine Arbeitnehmersparzulage, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Quelle: Duden Wirtschaft von A bis Z. Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag. 2. Aufl. Mannheim: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus 2004. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2004.

M6: Entwicklung des Armutsrisikos



Quelle: Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 24, Juli 2008

M7: Grenzen der Umverteilung

„Nach Jahren des Wachstums zeichnen sich die Grenzen der Wohlstandsumverteilung ab. Es besteht die Notwendigkeit von Steuersenkungen und Staatsabbau. Man muß sich von der Idee des gütigen, helfenden Gemeinwezens verabschieden, das die materiellen Grundlagen zerstört, auf denen seine Existenz beruht. Der kalte Entzug staatlicher Sozialleistungen, mit denen sich die Politik die Loyalität der Wähler über Jahrzehnte hinweg erkaufte, ist unvermeidlich. Die Vorstellung, daß der Staat seinen Bürgern die Risiken und Lasten des Lebens abnimmt, hat sich als unfinanzierbarer Irrtum erwiesen. Im Grunde geht es darum, die ureuropäischen Tugenden des Wettbewerbs, der Eigenverantwortung und der Wertschöpfung gegen die Ansprüche des öffentlichen Sektors wiederzubeleben. Europa braucht mehr unternehmerische Freiheit. Erforderlich ist ein geordneter Rückzug des Staates. Mehr nicht.“

Roger Köppel: Gute Nachrichten, Die Welt, 24.01.2005.

„[...] Armut in einem reichen Land ist mehr als nur eine Herausforderung, sie ist ein Skandal. Die Möglichkeiten, die unserem Land zur Verfügung stehen, um nachhaltig vor Armut zu schützen, sind historisch gesehen enorm. Trotzdem steigt die Zahl der Armen in unserer Gesellschaft. [...] Gleichzeitig registrieren wir mit Besorgnis das Ansteigen versteckter Formen von Armut, die ein weiteres ‚Armutrisiko‘ produzierten. Nach jüngsten Statistiken betrifft dies beinahe jede siebte Person in Deutschland. Ursache mangelnder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist vor allem Arbeitslosigkeit. Mit ihr verbunden sind fehlende Sozialkontakte, Hindernisse bei Ein- und Aufstiegsmöglichkeiten, Ausgrenzung und Vereinsamung. Deswegen ist es in einer hochentwickelten und reichen Gesellschaft wie der deutschen aus ethischer Sicht notwendig, nicht nur extreme Armut - materielle Armut unterhalb des sozio-kulturellen Existenzminimums -, sondern auch Armut im Sinne unzureichender Teilhabe entschlossen und wirkungsvoll zu bekämpfen.

„[...] Nur durch materielle Transferleistungen, die den allgemeinen Entwicklungen angepasst werden, wird auch Menschen, die kein eigenes Einkommen erzielen können, ein Leben in Würde möglich.“

Bischof Dr. Wolfgang Huber, Vorsitzender des Rats der Evangelischen Kirche Deutschland, anlässlich der Denkschrift der Evangelischen Kirche über Armut in Deutschland, 2006.

Gruppe 2: Wettbewerbsordnung

Aufgabe: Erstellt ein Lernplakat zum Thema „Wettbewerbsordnung“

Es sollte auf jeden Fall Informationen enthalten zu den Themen

- Gesetzliche Grundlagen der Wettbewerbsordnung (GWB, UWG) mit Beispielen
- Ziel eines funktionsfähigen Wettbewerbs
- Möglichkeiten der Wettbewerbspolitik
- Was versteht man unter einem Kartell und welche Arten von Kartellen gibt es?
- Warum können Kartelle gesamtwirtschaftlich betrachtet schädlich sein?
- Welche Möglichkeiten hat der Staat, Kartelle zu verhindern.

Achtet auf eine ansprechende grafische Gestaltung.

M1: Das GWB

§ 19 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

(1) Die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.

(2) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt

1. ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder

2. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat[...]

(4) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen in einer für den Wettbewerb auf dem Markt erheblichen Weise ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt [...]

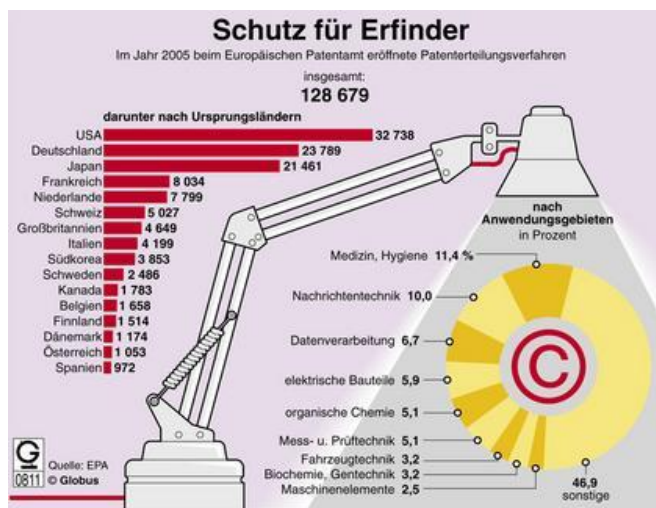
M2: Das UWG

§ 3 Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

(1) Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen.

(2) Geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern sind jedenfalls dann unzulässig, wenn sie nicht der für den Unternehmer geltenden fachlichen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, die Fähigkeit des Verbrauchers, sich auf Grund von Informationen zu entscheiden, spürbar zu beeinträchtigen und ihn damit zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. [...]

M3



M4: Verschiedene Arten von Kartellen

Kartellrecht	
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) §1 Kartellverbot Vereinbarungen zwischen miteinander in Wettbewerb stehenden Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.	
verbotene Absprachen	
Preiskartell	Die Kartellmitglieder verpflichten sich, beim Absatz ihrer Güter einen einheitlichen Preis zu verlangen oder einen Mindestpreis nicht zu unterschreiten.
Quotenkartell	Die Kartellmitglieder teilen unter sich das Marktangebot auf.
Gebietskartell	Die Kartellmitglieder teilen unter sich das Absatzgebiet auf.
Submissionskartell	Die Kartellmitglieder vereinbaren, ein Unterbieten bei öffentlichen Ausschreibungen zu verhindern und ihre Angebote so zu gestalten, dass jedes Kartellmitglied in einer bestimmten Abfolge den Zuschlag als preisgünstigster Anbieter erhält.
Rabattkartell	Die Kartellmitglieder regeln Anlass, Form und Höhe von Preisnachlässen.
Importkartell	Die Kartellmitglieder vereinbaren, ausländischen Konkurrenten den Zugang zum heimischen Markt zu versperren.
Exportkartell	Die Kartellmitglieder vereinbaren gemeinsame Strategien auf ausländischen Märkten.
<i>Achim Pollert, u. a., Das Lexikon der Wirtschaft (Schriftenreihe der bpb, Bd. 414), Bonn 2004, S. 71</i>	

M5: Strafen bei Absprachen

[...] Der ThyssenKrupp-Konzern muss eine Rekordstrafe von fast einer halben Milliarde Euro wegen seiner Beteiligung an einem Kartell für Fahrstühle und Rolltreppen zahlen. Die EU-Kommission verhängte für vier marktführende Konzerne insgesamt ein Bußgeld in Höhe von 992,3 Millionen Euro. Die Firmen hatten sich zwischen 1995 und 2004 den Markt in Deutschland, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden aufgeteilt und vereinbart, wer einen Auftrag bekommen sollte. Mit 479,7 Millionen Euro entfällt der Löwenanteil der Strafe auf ThyssenKrupp. [...] Der US-Branchengigant Otis wurde zu 225 Millionen, die Schindler AG (Schweiz) zu 143,7 Millionen und Kone (Finnland) zu 142,1 Millionen Euro Geldbuße verurteilt. Mit knapp 2,0 Millionen Euro wurde auch Mitsubishi Niederlande bestraft. [...]

"Steuerzahler, öffentliche Einrichtungen und Bauherren sind in großem Stil betrogen worden", sagte ein Sprecher der Kommission. Jedes der Unternehmen habe seine angestammten Marktanteile behalten. Andere Mitglieder hätten, "wenn sie gerade nicht an der Reihe waren", völlig überhöhte Angebote abgegeben. [...]

Auch die EU selbst wurde nach Angaben des Kommissionsprechers Opfer des Kartells. Sowohl bei der Renovierung des Kommissionsgebäudes in Brüssel als auch beim Neubau eines Gebäudes des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg sei das Kartell tätig gewesen.

"Die Auswirkungen des Kartells werden noch die nächsten 20 bis 50 Jahre zu spüren sein", sagte der Kommissionsprecher. Der Bau von Aufzügen und Rolltreppen schließe erhebliche Folgeverträge für die Wartung ein. Die Betroffenen könnten nun jedoch versuchen, unter Hinweis auf die Preisabsprachen vor Auftragserteilung die Verträge entweder mit den fraglichen

Soziale Marktwirtschaft als Wirtschaftsordnung

Unternehmen neu auszuhandeln oder aber vor Gericht anzufechten.

[...] Die Bußen fließen in den EU-Haushalt. Die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten reduzieren sich dadurch; bei Deutschland sind es rund 200 Millionen Euro weniger.

"Rekordstrafe für Fahrstuhlkartell", in: General-Anzeiger Bonn vom 22. Februar 2007

Die höchsten Strafen			
Firma	Gegenstand	Mio. EUR	Jahr
ThyssenKrupp	Aufzüge/ Rolltreppen	479,7	2007
Hoffmann-La Roche	Vitamine	462,0	2001
Siemens	Schaltsysteme	418,6	2007
ENI	Synthetik- kautschuk	272,3	2006
Lafarge	Gipsplatten	249,6	2002
BASF	Vitamine	236,8	2001
Arkema	Acrylglas	219,1	2006
Arjo Wiggins Appleton	Durchschreib- papier	184,3	2001
Solvay	Bleichmittel	167,1	2006
Shell	Synthetik- kautschuk	160,9	2006

Quelle: EU-Kommission – GÜ/General-Anzeiger, 22.2.2007

Gruppe 3: Sozialordnung - und Arbeitsordnung

Aufgabe: Erstellt ein Lernplakat zum Thema „Sozial- und Arbeitsordnung“!

Es sollte auf jeden Fall Informationen enthalten zu den Themen

- Entwicklung der Sozialordnung in Deutschland
- Gesetzliche Grundlagen und Prinzipien
- Überblick über die einzelnen Elemente der Sozialordnung
- Vorstellung der Interessensvertretungen der Arbeitnehmer (Gewerkschaften) und Arbeitgeber
- Erklärung des Prinzips der Tarifautonomie
- Überblick über gesetzliche Regelungen zur Mitbestimmung in Betrieben

Achtet auf eine ansprechende grafische Gestaltung. Ihr könnt die folgenden Materialien nehmen sowie das Buch S. 74-77 heranziehen!

M1: 60 Jahre Sozialstaat Bundesrepublik

[...]

2. Wirtschaftswunder, Wohlstand und „Sozialinvestitionen“

Angesichts der Verwüstungen und Kriegsoffer im Zweiten Weltkrieg konzentrierte sich die Sozialpolitik zunächst auf das Notwendigste: die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Wohnraum und Kleidung. Staatliche Programme förderten den Bau von Wohnungen. Zahlreiche Hilfen galten speziell Kriegsgeschädigten, Vertriebenen sowie Opfern des nationalsozialistischen Regimes. Bereits 1952 erholte sich die Wirtschaft, das so genannte Wirtschaftswunder begann. In kurzer Zeit war Vollbeschäftigung erreicht. Es gab sogar so viel Arbeit, dass die Bundesregierung Gastarbeiter aus dem Ausland anwarb.

Die Regierung Adenauer traf außerdem eine folgenreiche Entscheidung für die gesetzliche Rentenversicherung [...] Anfang der 60er-Jahre reformierte der Bundestag das Armen- und Fürsorgerecht, das noch aus der Weimarer Republik stammte und führte die Sozialhilfe ein. Die Sozialhilfe sollte Menschen in Not existenziell absichern. Ihre Leistungen konnten aus Geld-, Sach- und Dienstleistungen (zum Beispiel Beratung) bestehen. Bevor Sozialhilfe bewilligt wurde, mussten jedoch alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sein, und es durfte kein eigenes Einkommen bzw. Vermögen mehr geben.

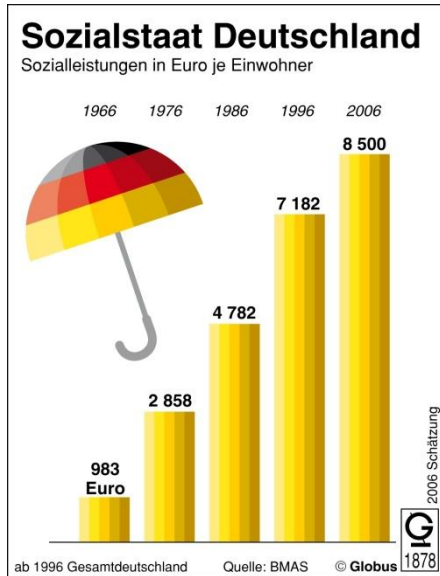
3. Der Sozialstaat stößt an seine Grenzen

Im Jahr 1975 lösten Ölpreisschock und Strukturwandel eine Rezession aus. Aufgrund von zunehmender Arbeitslosigkeit, mehr Rentnern und höheren rechtlichen Ansprüchen durch die Rentenreform stiegen die Sozialausgaben in den 1970er-Jahren, während die Einnahmen sanken. Zunächst wurden die Leistungen, beispielsweise in der gesetzlichen Krankenversicherung, noch ausgebaut. [...] Doch nach der Bundestagswahl von 1976 ergriff die sozialliberale Koalition erste Sparmaßnahmen: Die Rentenanpassung an die Löhne wurde verzögert, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gesenkt und die private Kostenbeteiligung in der Krankenversicherung eingeführt. Im Zuge der Wirtschaftskrise von 1981/1982 wurden die Sozialversicherungsbeiträge weiter erhöht. In den 1980er- und 1990er-Jahren war die Krise des Sozialstaats unübersehbar. Die zunehmende Massenarbeitslosigkeit, die Alterung der Gesellschaft und die deutsche Wiedervereinigung ließen die Sozialausgaben weiter steigen. [...]

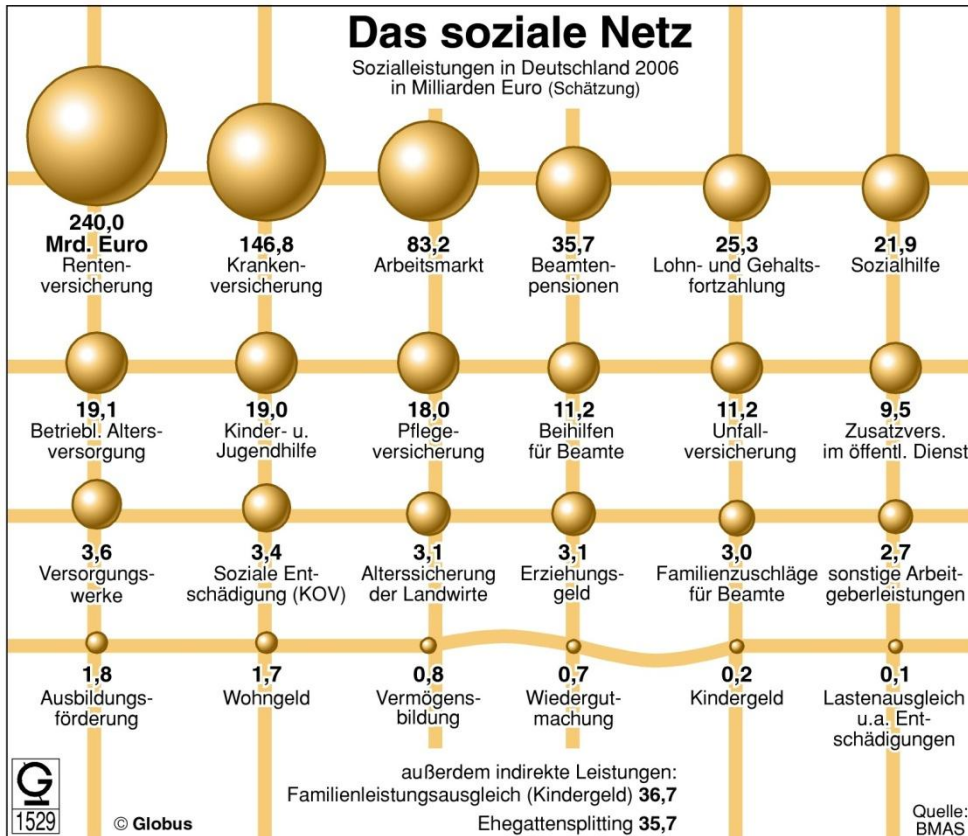
M2: Sozialpolitik

Staatliche Sozialpolitik besitzt eine Schutzfunktion, eine Produktivitätsfunktion sowie eine Verteilungsfunktion. Mit ihrer Schutzfunktion dient die Sozialpolitik dem gesellschaftlichen Grundwert Sicherheit. Sie erfüllt diese Schutzfunktion dann, wenn sie Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz durch Erwerbstätigkeit zu sichern, wirtschaftlich und sozial unterstützt. Geeignete Maßnahmen sollen die Stellung der betroffenen Menschen verbessern und verhindern, dass Personen durch existenzgefährdende Risiken in den Zustand wirtschaftlicher Schwäche geraten. Zu diesen Risiken gehören zum Beispiel Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Invalidität oder Alter.

M3: Sozialstaat Deutschlands



M4: Das soziale Netz



M5: Gesetzliche Regelungen

Das Betriebsverfassungsgesetz ist beileibe nicht das einzige Vorschriftenpaket, das die Mitsprache der 38 Millionen Erwerbstätigen regelt, von denen allerdings nur rund 40 Prozent von einem Betriebsrat vertreten sind. Denn Deutschland ist das Land mit der intensivsten Mitbestimmung auf der ganzen Welt. Insgesamt gibt es bis zu neun Varianten. [...] Für Arbeitnehmer bedeutet die betriebliche Mitbestimmung in erster Linie das Recht, alle vier Jahre einen Betriebsrat wählen zu dürfen, der dann wiederum ihre Interessen gegenüber der Betriebsleitung vertritt. Seine Kompetenzen sind im Betriebsverfassungsgesetz aufgeführt. Ziel des Gesetzes ist es, die Idee der Partnerschaft durch die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Mitarbeiter im Betrieb zu verwirklichen. Als zentrales Vertretungsorgan haben sie über die Einhaltung der zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, der Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen zu wachen. In der Praxis liegt ihre Haupttätigkeit in den Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten

- in sozialen Angelegenheiten (Arbeitsordnung),
- in personellen Angelegenheiten (Einstellungen, Kündigungen, Versetzungen) und
- in wirtschaftlichen Angelegenheiten (Wirtschaftsausschuss)

M6: Tarif-ABC

Allgemeinverbindlichkeit

Tarifverträge können vom Bundesarbeitsminister im Einvernehmen mit dem paritätisch von den Tarifparteien besetzten Tarifausschuss auf Antrag einer Tarifpartei für allgemeinverbindlich erklärt werden. Sie erlangen dadurch Gültigkeit auch für alle nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Beschäftigten des tariflichen Geltungsbereichs.

Betriebsvereinbarung

Im Gegensatz zu Tarifverträgen werden Betriebsvereinbarungen von den Betriebsparteien, dem Betriebsrat und dem einzelnen Arbeitgeber, abgeschlossen.

Branchentarifvertrag

Tarifvertrag zwischen einem Arbeitgeberverband und einer Gewerkschaft für einen Wirtschaftszweig.

Flächentarifvertrag

Mit einem Arbeitgeberverband für einen bestimmten räumlichen Geltungsbereich eines Wirtschaftszweiges ("Fläche") abgeschlossener Tarifvertrag.

Friedenspflicht

ist die mit einem Tarifvertrag verbundene Pflicht, während seiner Laufzeit keinen Streik oder sonstige Arbeitsk Kampfmaßnahmen zu seiner Verbesserung durchzuführen.

Koalitionsfreiheit

ist das im Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz verankerte "Recht zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ... für jedermann und für alle Berufe". Es schützt die gewerkschaftliche Organisation und Betätigung der abhängig Beschäftigten und damit auch die Verfolgung tarifpolitischer Ziele und das zu ihrer Durchsetzung eingesetzte Mittel des Streiks.

Schlichtung

Tariflich geregeltes Verfahren zur Einigung bei streitigen Tarifverhandlungen

Streik

Arbeitsniederlegung zur Durchsetzung tariflich regelbarer Ziele Arbeitsk Kampf

Tarifautonomie

ist das unmittelbar aus der Koalitionsfreiheit abgeleitete Recht von Gewerkschaften und Arbeitgebern bzw. ihren Verbänden, die Arbeits- und Einkommensbedingungen ohne staatliche oder sonstige Eingriffe in freien Tarifverhandlungen kollektiv festzulegen.

Tarifbindung Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist (§ 3 TVG).

Tarifvertrag ist der schriftliche Vertrag zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden einerseits oder einer oder mehreren Gewerkschaften andererseits (Tarifvertragsparteien). Er regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien.

Tarifvertragsgesetz

regelt die formalen Grundlagen des Tarifsystems u

Tarifvertragsparteien

können auf Seiten der ArbeitnehmerInnen nur die Gewerkschaften bzw. ein gewerkschaftlicher Dachverband sein, sofern er satzungsgemäß dazu berechtigt ist, auf der anderen Seite können einzelne Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände Tarifverträge abschließen.

Wie der Betriebsrat wächst

In Paragraph 9 des Betriebsverfassungsgesetzes ist festgelegt, wie die Zahl der Betriebsräte mit der Zahl der Mitarbeiter eines Unternehmens wächst

Wahlberechtigte Arbeitnehmer



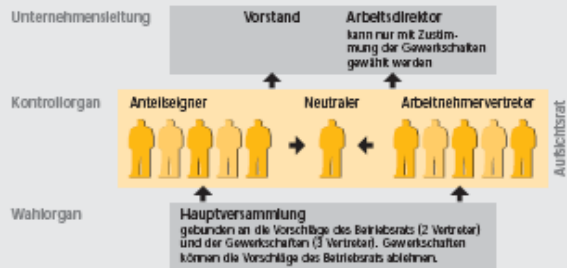
In Betrieben mit mehr als 9.000 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats für je angefangene weitere 3.000 Arbeitnehmer um 2 Mitglieder
Quelle: Betriebsverfassungsgesetz

Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Unternehmensmitbestimmung: Drei Versionen

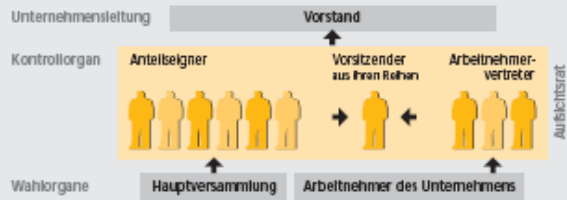
Aufsichtsrat und Vorstand in der Montanmitbestimmung

gilt für ca. 50 Unternehmen



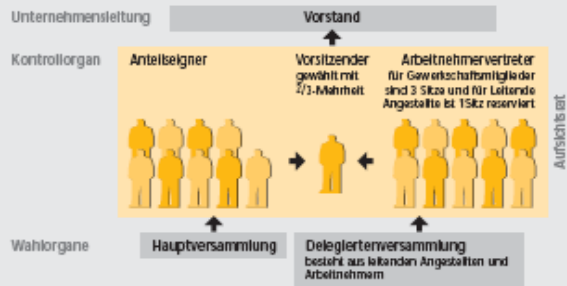
Der Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz

gilt für ca. 3.500 Unternehmen; zum Beispiel AG mit unter 2.000 Beschäftigten



Der Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976

gilt für 763 Unternehmen; zum Beispiel AG mit mehr als 8.000 Beschäftigten



Institut der deutschen Wirtschaft Köln